

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Steinge-Häcklen"

Aufgrund der §§ 1,2,2a und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl.I.S. 2257), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20. Juni 1972 (GBl. S. 351), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 22. Dezember 1975 (GBl.1976 S.1), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Loßburg am 16. November 1982 die Änderung des Bebauungsplanes für das

Baugebiet "Steinge-Häcklen"

auf Gemarkung Lombach als Satzung beschlossen.

§ 1 GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind

1. die Aufhebung des 1,50 m breiten Gehweges entlang der Frühlingstraße vom Bauplatz Nr. 39 (Flst. 577) bis einschließlich Bauplatz Nr. 35 (Flst. 584/2) und damit verbunden die Festsetzung eines 0,50 m breiten Schrammbordes auf dieser Strecke sowie die Umwandlung der verbleibenden Restfläche in Bauland;
2. die Aufhebung des 1,50 m breiten Gehweges entlang der Frühlingstraße (von Süden nach Norden verlaufende Stichstraße) entlang der Bauplätze Nr. 41 (Flst. 911/5), Nr. 42 (Flst. 911/6) und Nr. 43 (Flst. 911/7) und damit verbunden die Festsetzung eines 0,50 m breiten Schrammbordes auf dieser Strecke sowie die Umwandlung der verbleibenden Restfläche in Bauland;
3. die Aufhebung der zwingend vorgeschriebenen 1-geschossigen Bauweise im ganzen Baugebiet und Festsetzung einer Bauweise mit "Höchstgrenze I";
4. die Änderung der Bauweise auf den südlich der Frühlingstraße gelegenen Bauplätzen Nr. 23, 29, 30, 31, 32, 34 und 35 (Teilfläche des Flst. 615, Flst. 601/1, 601, 585/3, 585/2 585 und 584/2);
5. die Festsetzung eines Leitungsrechtes entlang der südlichen Grenze des Bauplatzes Nr. 43 (Flst. 911/7);
6. die Änderung der Festsetzungen zum Bebauungsplan bezüglich der Ziffern 2.4, 6.4, 7.3, 7.4, 7.6, 7.7, 7.8, 7.9, 7.11 und 7.13.

## § 2 INHALT DER ÄNDERUNG

Der Bebauungsplan nach § 1 wird ergänzt durch Deckblätter sowie durch blaue, grüne und rote Änderungen nach Maßgabe der Begründung.

## § 3 BESTANDTEILE DES GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANES

Der geänderte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen

1. Begründungen vom 1. August 1969 und vom 1. Februar 1982;
2. Festsetzungen zum Bebauungsplan vom 8. Juli 1970 und vom 1. Februar 1982;
3. Lageplan zum Bebauungsplan vom 01. Januar 1969 (gen. am 11. Februar 1971) im Maßstab 1: 500 mit den Deckblättern Nr. 1 - 6 vom 13. September 1982, dem Deckblatt Nr. 7 mit Ergänzung der Zeichenerklärung vom 13. September 1982 und den blauen, grünen und roten Änderungen vom 13. Sept. 1982 bzw. 27. September 1982;
4. Übersichtsplan im Maßstab 1: 10 000 vom 1. Januar 1969;
5. Längsprofile vom 1. Januar 1969.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 3, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

## § 4 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 der Landesbauordnung handelt, wer den aufgrund von § 111 der Landesbauordnung ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

## § 5 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Loßburg, den 16. November 1982



*Schmid*  
Schmid  
Bürgermeister

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Steinge-Häcklen" im  
Ortsteil Lombach der Gemeinde Loßburg

---

Der Bebauungsplan "Steinge-Häcklen" wurde am 30. Januar 1970 als Satzung beschlossen und am 11. Februar 1971 vom Landratsamt Freudenstadt genehmigt.

Auf Beschluß des Gemeinderates wird der Bebauungsplan nun in folgenden Punkten geändert:

I. Änderungen im Lageplan zum Bebauungsplan

1. Auf der südlichen Straßenseite der von Osten nach Westen verlaufenden Erschließungsstraße (Frühlingstraße) und auf der östlichen Straßenseite der von Süden nach Norden verlaufenden Erschließungsstraße (Teil der Frühlingstraße) sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Gehwege mit einer Breite von 1,50 m vorgesehen.

- a) Vom Bauplatz Nr. 39 (Flurstück 577) bis einschließlich Bauplatz Nr. 35 (Flurstück 584/2) wird der Gehweg aufgehoben. Dafür wird entlang der Straße ein Schrammbord von 50 cm Breite ausgewiesen. Die restliche Fläche des wegfallenden Gehweges mit einer Breite von 1,00 m wird als Bauland festgesetzt.

Ein Ausbau des Gehweges ist nicht möglich, einmal wegen der extrem steilen Hanglage und zum anderen, weil innerhalb des Gehwegstreifens Gebäude stehen. Die Gemeinde geht davon aus, daß auf dem in Absatz 2 beschriebenen Teilstück bei dem relativ geringen Verkehrsaufkommen den Fußgängern die Benutzung der Fahrbahn zugemutet werden kann.

Von Westen gesehen endet der Gehweg also am Fußweg Parz. Nr. 585/6. Dieser Fußweg wird entsprechend dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Verbindung zwischen dem Baugebiet "Steinge-Häcklen" und der Ortsmitte Lombach ausgebaut.

- b) Der Gehweg entlang der Bauplätze Nr. 41 (Flurstück 911/5), Nr. 42 (Flurstück 911/6) und Nr. 43 (Flurstück 911/7) wird ebenfalls, und zwar im Einvernehmen mit den Eigentümern dieser Grundstück aufgehoben. Nachdem es sich bei diesem Teilstück der Frühlingstraße nur um eine Stichstraße handelt, das Verkehrsaufkommen also noch geringer ist, als auf der Hupterschließungsstraße, hält die Gemeinde einen Gehweg nicht für erforderlich.

Anstelle des Gehweges wird auch hier im Bebauungsplan ein 50 cm breiter Schrammbord ausgewiesen. Die restliche Fläche des wegfallenden Gehweges wird Bauland.

- c) Teilweise stehen im Bereich der wegfallenden Gehwege Straßenbeleuchtungsmasten. Durch die Bebauungsplanänderung kommen diese Masten auf privaten Grundstücksflächen zu stehen. Unter Umständen sind die Masten zu versetzen.

Bei den Versorgungsträgern ist noch zu erheben, ob sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom-, Fernmelde-, Wasser- und Entwässerungsleitungen) im Gehwegbereich verlegt worden sind.

2. Im ganzen Baugebiet ist eine 1-geschossige Bauweise, und zwar zwingend vorgeschrieben. Die Festsetzung "zwingend I" wird aufgehoben und in "Höchstgrenze I" umgewandelt, da die bisherige Festsetzung nicht angebracht ist.

Die Zahl der Vollgeschosse trägt den tatsächlichen Erfordernissen Rechnung und ermöglicht ein Vollgeschoß als anrechenbares Dachgeschoß, ein Vollgeschoß als anrechenbares Untergeschoß sowie ein Vollgeschoß. Dachgeschoß und Untergeschoß sind im Sinne von § 2 LBO festgelegt. Die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl sind jeweils auf die zu erwartende tatsächliche Nutzung ausgelegt.

3. Durch die schwierigen topographischen Verhältnisse bedingt, muß die Bebauung unterhalb, d. h. südlich der Frühlingstraße in einigen Bereichen geändert werden. Auf 7 Bauplätzen (Nr. 23, 29, 30, 31, 32, 34 und 35) rückt das Baufenster (überbaubare Grundstücksfläche) näher an die Verkehrsfläche (Frühlingstraße). Zwischen der Verkehrsfläche und dem Baufenster sind jeweils die Flächen für Garagen dargestellt. Durch diese Umplanung können die Garagen auf den Baugrundstücken unter dem abgeschleppten Dach des Wohngebäudes errichtet werden.
4. Entlang der südlichen Grenze des Baugrundstücks Nr. 43 wird ein Leitungsrecht eingetragen. Dieses dient der Gemeinde zur Einlegung einer Wasser- und Entwässerungsleitung.

## II. Änderungen im Textteil

### 1. Terrassen

Die Festsetzung Nr. 6.4 im alten Textteil kann ganz entfallen, da auf Grenzgaragen Terrassen nicht oder auf sonstigen Garagen allgemein zulässig sind. Gestalterische Gründe für eine berg- und talseitig unterschiedliche Festsetzung bestehen nicht.

### 2. Dachdeckung

Die Nr. 7.3 des alten Textteiles sollte neben dunklem auch rotes, rotbraunes und braunes Dachdeckungsmaterial zulassen.

### 3. Kniestock

Die Festsetzung Nr. 7.4 des alten Textteiles kann ganz entfallen, da die talseitige Traufhöhe die Festsetzung eines Kniestocks beinhaltet.

### 4. Traufhöhe

Die Festsetzung einer Traufhöhe für III (U+I+D) soll die gesamte maximale talseitige Gebäudehöhe beschränken. Innerhalb dieser Gebäudehöhe sind die Höhen der Geschosse oder des Kniestocks vom Bauherrn frei wählbar. Die Festsetzung der Traufhöhe erleichtert die Nutzung der Baugrundstücke und ist aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen erforderlich.

### 5. Mindestlänge von Gebäuden

Die Nr. 7.7 des alten Textteiles weist in den Absätzen 1 und 2 eine Mindestlänge von Gebäuden aus. Diese Festsetzung muß ganz entfallen, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt.

### 6. Einfriedigungen

Die Nr. 7.8 des alten Textteiles beinhaltet eine Regelung, die nicht zulässig ist, und muß ersetzt werden.

### 7. Aufschüttungen und Abgrabungen

Die Nr. 7.9 des alten Textteiles kann ganz entfallen, da Aufschüttungen und Abgrabungen des an baulichen Anlagen anschließenden Geländes nicht genehmigungsfrei sind. Im Textteil wird der Hinweis aufgenommen, daß eventuell geplante Aufschüttungen und Abgrabungen im Bauantrag darzustellen sind.

### 8. Niederspannungsleitungen

Die Nr. 7.11 des alten Textteiles beinhaltet in den Absätzen 1 und 2 Festsetzungen, die nicht eindeutig sind und der Definition der Landesbauordnung nicht entsprechen. Eingesetzt wird dafür die Festsetzung "Niederspannungsfrei-leitungen sind nicht zulässig".

### 9. Antennen

Die Nr. 7.11 Abs. 3 des alten Textteiles beinhaltet eine Festsetzung, die nach der Rechtssprechung nicht zumutbar ist und im Sinne der LBO ersetzt werden sollte. Festgesetzt wird, daß auf jedem Gebäude nur 1 Antenne zulässig ist. Gebäude im Sinne von § 2 LBO (z. B. Doppelhaus = 2 Gebäude).

Der Lageplan zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan wird entsprechend der Ziffer I durch Deckblätter bzw. farblich ergänzt. Die Festsetzungen zum Bebauungsplan werden entsprechend der Ziffer II geändert.

Loßburg, den 01. Februar 1982



*Schmid*

Schmid  
Bürgermeister

Gemeinde und Markung  
L o m b a c h  
Kreis Freudenstadt

12

Festsetzungen zum Bebauungsplan Steinge und Häcklen

Für den Bebauungsplan Steinge und Häcklen dessen räumlicher Geltungsbereich im Lageplan bezeichnet ist, gelten außer den im Lageplan eingezeichneten Festsetzungen nachstehende Bestimmungen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO

zulässig sind:

- a) Wohngebäude,
- b) die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- d) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- e) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- f) Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
- g) Gartenbaubetriebe.

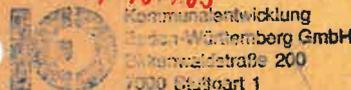
1.2 MISCHGEBIET (MI) NACH § 6 BAUNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der (echten) Vollgeschosse im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 1 - 4 LBO ist je nach den Eintragungen im Lageplan als Höchstgrenze bzw. ~~zwingend~~ festgesetzt.

*gestrichen*  
*8/78 283*



Neben der im Lageplan festgesetzten Zahl der (echten) Vollgeschosses im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 1 - 4 LBO sind die nach § 2 Abs. 4 Satz 5 LBO anzurechnenden Vollgeschosse zugelassen, soweit sie nach den übrigen Festsetzungen möglich sind.

Die Zahl der (echten) Vollgeschosse wird errechnet ab "festgesetzter Höhenlage" (Erdgeschoßfußbodenhöhe).

2.2 Im Einzelfall können von der Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl oder der Grundfläche Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschosßflächenzahl oder die Geschosßfläche nicht überschritten wird.

2.3 Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte nach § 17 BauNVO in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1233), soweit die im Lageplan eingezeichneten Baugrenzen diese Höchstwerte zulassen.

2.4 *(siehe Nr. 7 Seite 4)*

3. Bauweise

Es wird offene Bauweise im Sinne von § 22 BauNVO festgesetzt.

*Textteil Seite 1-3.  
Änderung Textteil Seite 4+5.  
Änderungsmerkmal Seite 3.*

#### 4. Stellung der Gebäude

Die im Lageplan eingezeichnete Firstrichtung ist grundsätzlich für die Stellung der Gebäude verbindlich.

#### 5.) Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im Lageplan eingezeichneten Baugrenzen bestimmt. Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

#### 6. Garagen

6.1 Die Einrichtung von Garagen in den Gebäuden ist zugelassen.

6.2 Garagen müssen in Stellung, Dachform, Material und Farbe mit den Hauptgebäuden, dem Gelände und der Straßenhöhe in Einklang gebracht werden.

6.3 Der Abstand zwischen Straßengrenze und Garagentor muß soweit es die Geländebeziehungen zulassen mindestens 5 m, die Traufhöhe der Garage an der Straßenseite höchstens 2,50 m betragen.

Garagen als Grenzbauten sind so zu gestalten, daß auf den Nachbargrundstücken ohne baugestalterische Schwierigkeiten eine Garage angebaut werden kann.

~~6.4 Terrassen dürfen nur auf bergseitig gelegenen Garagen angelegt werden und sind hinsichtlich der Brüstungen an die Nachbargaragen anzugleichen.~~

#### 7. Weitere Festsetzungen (§ 111 LBO )

7.1 Dachform:  
Satteldächer

7.2 Dachneigung:  
Entsprechend den Eintragungen im Lageplan.

7.3 Dachdeckung bei Satteldächern:  
~~Dunkles Dachdeckungsmaterial. (siehe Seite 4 Nr. 3)~~

~~7.4 Kniestock:  
Bei Gebäuden mit 1 Vollgeschoß ist ein Kniestock von höchstens 0,65 m zulässig.~~

7.5 Dachaufbauten:  
Auf jeder Dachseite ist eine einzelstehende Gaube mit einer Breite von max. 1/2 der Gebäudelänge und einer Ansichtshöhe von 1,10 m zulässig.

Maßgebend für die Gaubenbreite ist die Gebäudelänge unter der Dachseite auf der die Gaube vorgesehen ist.

Bei Dächern mit einer Dachneigung unter 42° sind Dachgauben nicht zulässig.

7.6 Gebäudehöhe: (Traufhöhe) bis zu +)  
Gebäude mit 1 Vollgeschoß bergseitig : 3,5 m ab festgelegter Geländeoberfläche, talseitig : 6,0 m ab festgelegter Geländeoberfläche.  
Gebäude mit 2 Vollgeschoßen bergseitig : 6,0 m ab festgelegter Geländeoberfläche, talseitig : 7,0 m ab festgelegter Geländeoberfläche (Fortsetzung siehe Seite 3 - 4 Nr. 5)

+ ) nachgetragen auf Grund Genehmigung d. LRA. v. 11.2.

7.7 Gebäudelänge und Gebäudebreite:

~~Bei eingeschößigen Gebäuden muß die Mindestlänge 10 m die Mindestbreite 7,50 m betragen.~~

~~Bei zweigeschößigen Gebäuden muß die Mindestlänge 11 m die Mindestbreite 7,50 m betragen.~~

Die Außenwände des Untergeschoßes sind - soweit sichtbar - mit einem dunklen Farbton zu versehen.

7.8 Einfriedigungen:

~~Sofern die Grundstücke überhaupt eingefriedet werden, sind die Einfriedigungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt für jeden Straßenzug einheitlich herzustellen. (siehe Seite 4 Nr. 7)~~

7.9 Aufschüttungen und Abgrabungen:

~~dürfen nur bis zu einer Höhe von ca. 1.00 m vorgenommen werden und müssen auf die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke abgestimmt werden. (siehe Seite 4 Nr. 8)~~

7.10 Böschungen:

~~Böschungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) welche zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind, werden grundsätzlich im angrenzenden Bauland angelegt.~~

NACH MÖGLICHKEIT

7.11 Leitungen:

~~Die für die Stromversorgung erforderlichen Leitungen im Gebiet des Bebauungsplans sind zu verkabeln.~~

~~Die Fernmeldeleitungen sind oberirdisch zu vorlegen.~~

~~Die Fernseh- und Radioantennen sollen nur als sogenannte Unterdachantennen ausgeführt werden. Freistehende Antennen für Amateurfunk sind nicht zugelassen. (siehe Seite 5 Nr. 9)~~

7.12 Erdgeschoßfußbodenhöhe:

Die Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgeschoßfußbodenhöhe) wird in der Baugenehmigung festgelegt (§ 15 und § 95 LBO, § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Bauvorlagenverordnung).

7.13 (siehe Seite 5 Nr. 10)



8/7/70

*[Handwritten signature]*

*Für die Änderung des Textteiles vom 8.7.1970 in roter Farbe und Ergänzung des Textteiles durch die Seiten 4 + 5.*

*Stuttgart, 13.9.1982*



Kommunalarbeitung  
Baden-Württemberg GmbH  
Birkenwaldstraße 200  
7000 Stuttgart 1

*[Handwritten signature]*

Der vom Gemeinderat Lombach am 30. Januar 1970 als  
Satzung beschlossene Bebauungsplan "STEINGEN UND HÄCKLEN"  
wird hiermit nach § 11 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziff. 1  
der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durch-  
führung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1971 (Ges.Bl.  
S. 208)

g e n e h m i g t .

Freudenstadt, den 11. Februar 1971

Landratsamt :  
In Vertretung

Beglaubigt:

*Berger*  
Verw.-Angest.



(gez.)

M a u e r

Gemeinde Loßburg  
Landkreis Freudenstadt

Änderung

der Festsetzungen zum Bebauungsplan "Steinge-Häcklen"  
im Ortsteil Lombach der Gemeinde Loßburg

Die Festsetzungen zum Bebauungsplan "Steinge-Häcklen" werden wie folgt geändert:

1. Folgende Ziffer 2.4 wird neu eingefügt:

Die Festsetzung III (U+I+D) läßt zu:

Ein Vollgeschoß als anrechenbares Untergeschoß, ein Vollgeschoß sowie ein Vollgeschoß als anrechenbares Dachgeschoß (§ 2 Abs. 7 und 8 Nr. 1 sowie 2 LBO).

2. Ziffer 6.4 wird ersatzlos aufgehoben.

3. Ziffer 7.3 erhält folgende Fassung:

Neben dunklem ist auch rotes, rotbraunes und braunes Dachdeckungsmaterial zulässig.

4. Ziffer 7.4 wird ersatzlos aufgehoben.

5. Ziffer 7.6 wird wie folgt erweitert:

Die maximale talseitige Gebäudehöhe wird bei III (U+I+D) mit 6,50 m festgesetzt, jeweils gemessen zwischen dem Schnittpunkt der Gebäudewand mit dem Dach und der Gebäudewand mit dem gewachsenen Gelände (§ 16 Abs. 3 BauNVO). Zu den Bauanträgen sind Geländeschnitte vorzulegen.

6. Die Absätze 1 und 2 der Ziffer 7.7 werden ersatzlos aufgehoben.

7. Die Ziffer 7.8 erhält folgende Fassung:

Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind aus Holz oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Dabei dürfen Sockelmauern bis 30 cm errichtet werden. An den bergseitig der Verkehrsflächen liegenden Grundstücken dürfen Stützmauern zur Reduzierung der Böschungen bis zu einer Höhe von 1,20 m errichtet werden (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO).

8. Die Ziffer 7.9 wird aufgehoben, dafür wird folgender Hinweis aufgenommen:

Die vorgesehenen Aufschüttungen und Abgrabungen des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes sind in den Bauanträgen darzustellen.

9. Die Ziffer 7.11 erhält folgende Fassung:

- (1) Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO).
- (2) Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig (§ 111 Abs. 1 Nr. 3 LBO). Für den Begriff "Gebäude" gilt die Definition des § 2 LBO (z. B. Doppelhaus = 2 Gebäude).

10. Die Festsetzungen werden um die Ziffer 7.13 mit folgender Fassung erweitert:

Die Leitungsrechte zur Wasserversorgung und Entwässerung der Grundstücke dienen für öffentliche Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG).

Loßburg, den 01. Februar 1982

Get.

Schmid  
Bürgermeister

Die vom Gemeinderat Loßburg am 16. Nov. 1982 als Satzung beschlossene Ä n d e r u n g des Bebauungsplanes "STEINGE-HÄCKLEN" im Ortsteil Lombach der Gemeinde Loßburg wird hiermit nach § 11 BBauG und § 111 Abs. 5 LBO i.V.m. § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 18.12.1979 (Ges.Bl. S. 42)

g e n e h m i g t .

Freudenstadt, den 28. Dez. 1982

L a n d r a t s a m t :

Beglaubigt:

*BNW*  
Verw.-Angest.



(gez.) Wälder